

Dattelner Judoclub 1958 e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Oktober 1958 in Datteln gegründete Verein führt den Namen:
Dattelner Judoclub 1958
2. Er hat seinen Sitz in Datteln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 1090 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a. Vorschulgruppe (4-5 Jahre)
 - b. Schüler (6- 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
 - d. Erwachsene/Senioren
 - e. Passive Mitglieder

- f. Ehrenmitglieder
- 2. Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, dürfen Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 3. Über eine Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen verdienter Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsalter ist mindestens 4 Jahre.
- 2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6. Mit der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied im Hinblick auf Vereins- und sonstige sportliche Aktivitäten einer möglichen Veröffentlichung seines Namens und seines Bildes in den üblichen öffentlichen Medien (insbes. Zeitung und Internet-Homepage des Vereins) zu. Die Nichtzustimmung ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch Austritt des Mitgliedes (Kündigung)
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch die schriftliche Erklärung ausschließlich gegenüber dem Vorstand.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied stehen keine Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist eine Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Mahngebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge müssen vorschüssig vierteljährlich entrichtet werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen.
5. Zahlungssäumige Mitglieder werden durch den/die Mitgliedsmanager/in schriftlich angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen

7. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge bewilligen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Email oder Brief mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und der Termin ist zwei Monate vorher durch Aushang bzw. auf der Homepage des Vereins anzukündigen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Mitglied ab 16 Jahre steht eine Stimme zu.
4. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat je ein Vertreter beider Meinungslager die Möglichkeit nochmals zu dem Antrag Stellung zu nehmen, hiernach erfolgt

eine erneute Abstimmung über den Antrag. Sollte wieder Stimmgleichheit erzielt werden, entscheidet der Versammlungsleiter.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig und sollte in folgender Reihenfolge ablaufen:
 - a. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - b. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - e. Feststellung der Jahresrechnung
 - f. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - h. Wahl eines Versammlungsleiter/in, der jedoch nicht zum Vorstand gehören darf, zur Durchführung der Tagesordnungspunkte i) und k)
 - i. Entlastung des Vorstandes
 - j. Wahl des Vorstandes (nur jedes zweite Geschäftsjahr -Ausnahme siehe § 10 Pkt. 4)
 - k. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - l. Wahl der Kassenprüfer (nur jedes zweite Geschäftsjahr -Ausnahme siehe § 10 Pkt. 4)
 - m. Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Mitgliedermanager/in
 - d. dem/der Jugendwart/in für die männlichen Jugendlichen und dem/der Jugendwart/in für die weiblichen Jugendlichen
 - e. dem/der Sportwart/in
 - f. dem/der Pressewart/in
 - g. dem/der Protokollführer/in

2. Der/die Vorsitzende und Geschäftsführer/in leitet den Verein, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen und ist zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder, die dem Verein als Mitglieder angehören müssen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich alle zwei Geschäftsjahre statt (siehe § 9, Pkt. 8, Buchstabe k). Von diesem Wahlturnus kann abgewichen werden, wenn eine Vorstands- oder sonstige Vereinsfunktion durch Vereinsaustritt oder Rücktritt des Funktionsträgers vom Amt frei wird. In diesem Fall beauftragt der Vorstand eine/n kommissarische/n Vertreter/in mit der Wahrnehmung der freien Funktion. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dann unabhängig von dem üblichen Wahlturnus - die freie Position im Wege der Wahl wieder besetzt werden.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Beauftragte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
9. Der/die Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrages nicht einer/einem Dritten übertragen.
10. Der/die Beauftragte ist verpflichtet, dem Vorstand die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen, sowie erlangte selbst erstellte Schriftstücke herauszugeben.
11. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Ämter innehaben.
12. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
13. Wird eine Vorstands- oder sonstige Vereinsfunktion durch Vereinsaustritt oder Rücktritt des Funktionsträgers aufgegeben, hat der ehemalige Funktionsträger alle ihm überlassenen im Eigentum des Vereins stehenden Sachen (Gegenstände, schriftliche Unterlagen, digitale

Informationen und Programme und/oder sonstiges Vereinseigentum) unaufgefordert an den Vorstand auszuhändigen.

14. Die Verwendung von Vereins- und mitgliederbezogenen Informationen außerhalb der Vorstands- oder sonstigen Vereinsfunktion ist nicht statthaft. Im Übrigen ist grundsätzlich die Verwendung solcher Informationen für andere als vereinsfördernde Zwecke ebenfalls nicht statthaft. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein Schadensersatzansprüche vor.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

§ 13 Haftung

1. Der Verein, die Übungsleiter oder vom Verein für die Aufsicht bestimmte Personen haften nicht für Schäden und Folgen die während der gewöhnlichen Vereinstätigkeiten auftreten. Die vorgenannten haften auch nicht bei Beschädigung und Verlust von mitgebrachten Kleidungen und anderen Gegenständen.
2. Für Schäden durch Sportunfälle schließt der Verein für die Mitglieder bei der Sporthilfe e.V. eine Versicherung ab.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - a. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei/Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Vestische Kinder- und Jugendkinderklinik Datteln.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln (§ 61 AO)) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft